



# **Sicherheitsregeln für Fremdfirmen**

# Auftragnehmer – Erklärung

Hiermit verpflichten wir uns, bei der Ausführung von Arbeiten, die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und Normen zu beachten und einzuhalten. Zusätzlich verpflichten wir uns zur Beachtung und Einhaltung „Ihrer Sicherheitsregeln für Fremdfirmen“

**Firma:**

---

**Anschrift:**

---

---

---

---

---

**Name / Verantwortlicher der Fremdfirma (Unterschrift)**

Ausgefülltes Deckblatt unterschrieben an Carcoustics zurücksenden

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Auftragnehmer Erklärung</b>	Seite 5
1.	Zweck	Seite 5
2.	Geltungsbereich	Seite 5
3.	Beschreibung	Seite 5
3.1.	Anforderungen an den Auftragnehmer	Seite 5
3.1.1.	Arbeitssicherheit	Seite 5
4.	<b>Anmeldung</b>	
4.1.	Anmeldung Werkszugang	Seite 6
4.1.1.	Angaben zur Person	Seite 6
4.1.2.	Betreten des Standortes	Seite 6
4.2.	<b>Zugangverfahren</b>	
4.2.1.	Ausstellung Werksausweis	Seite 6
4.2.2.	Verlust Werkausweis	Seite 6
4.3.	Zugangverfahren	Seite 6
4.3.1.	Aushändigung allgemeiner Sicherheitsrichtlinien	Seite 7
4.3.2.	Einfahrtgenehmigung für das Werk	Seite 7
4.3.3.	Einfuhr von Geräten und Material	Seite 7
4.3.4.	Kennzeichnung der Geräte	Seite 7
4.4.	<b>KONTROLLEN</b>	
4.4.1.	Überprüfung der Mitarbeiter	Seite 7
4.4.2.	Ein- und Ausfahrtkontrollen	Seite 7
5.	<b>AUFGABEN- UND VERANTWORTUNGSBEREICHE</b>	
5.1.	Verantwortung des Auftraggebers	Seite 8
5.1.1.	Fremdfirmenkoordinator / örtliche Aufsicht des Auftraggebers	Seite 8
5.1.2.	Verantwortung des Auftragnehmers	Seite 8
5.2.	Bereitstellung der Persönlichen Schutzausrüstung	Seite 8
5.2.1.	Sicherheit der Einrichtungen	Seite 8
5.2.2.	Leitern, Gerüste und Arbeitsbühnen	Seite 8
5.2.3.	Versorgungsleitungen	Seite 8
5.2.4.	Arbeiten an elektrischen Anlagen > 500 Volt	Seite 9
5.2.5.	Schutz und Sicherheitseinrichtungen entfernen	Seite 9
6.	<b>ORGANISATION DER ZUSAMMENARBEIT</b>	
6.1.	Aufenthalt am Standort / Werk	Seite 9
6.2.	Beachtung der Sicherheitsvorschriften	Seite 9
6.3.	Einholen von Erlaubnisscheinen	Seite 9
6.4.	Abstimmungspflicht	Seite 10
6.5.	Anweisungen des Auftraggebers	Seite 10
6.6.	Ausländische Mitarbeiter	Seite 10
6.7.	An- und Abmeldepflicht in den Betrieben	Seite 10

<b>7.</b>	<b>Umweltschutz</b>	Seite 10
7.1.	Abwasserkanäle	Seite 10
7.2.	Gefahrstoff / Entsorgung	Seite 11
<b>8.</b>	<b>Brandschutz</b>	Seite 11
8.1.	Explosions- und Feuergefährdete Räume	Seite 11
8.2.	CO <sub>2</sub> - Löschanlage	Seite 11
8.3.	Notausgänge, Fluchtwege und Notfallversorgung	Seite 12
<b>9.</b>	<b>Verkehrsordnung im Werksbereich</b>	Seite 12
<b>10.</b>	<b>Verstoß gegen Arbeits- und Umweltschutz Vereinbarungen</b>	Seite 12
10.1.	Verstoß gegen Ordnung und Sauberkeit	Seite 12
<b>11.</b>	<b>VERBOTE</b>	
11.1.	Essen und Trinken	Seite 13
11.2.	Pressluft zu Reinigungszwecken	Seite 13
11.3.	Feuerstellen	Seite 13
11.4.	Rauchen	Seite 13
11.5.	Alkoholverbot / Berauschende Mittel	Seite 13
11.6.	Mobiltelefon / Handys	Seite 13
11.7.	Fotografieren und Filmen	Seite 13
11.8.	Betreten von Dächern	Seite 13
<b>12.</b>	<b>SICHERHEIT IM VERKEHRSBEREICH</b>	
12.1.	Straßenverkehrsbestimmungen	Seite 14
12.2.	Höchstgeschwindigkeit	Seite 14
12.3.	Fahren und Abstellen von Fahrzeugen	Seite 14
<b>13.</b>	<b>VERHALTEN BEI UNFÄLLEN UND NOTFÄLLEN</b>	
13.1.	Verpflichtung zur Hilfeleistung	Seite 14
13.2.	Erste-Hilfe-Einrichtungen	Seite 14
13.3.	Brandmeldung	Seite 14
13.4.	Unfall- und Schadensanzeige	Seite 14
13.5.	Arbeitsunfälle	Seite 15
13.6.	Verkehrsunfälle	Seite 15
13.7.	Sachbeschädigungen / Diebstähle	Seite 15
<b>14.</b>	<b>Notruf-Nummern</b>	Seite 15
14.1.	Meldeweg bei Notfällen	Seite 15
14.2.	Maßnahmen im Ereignisfall	Seite 16
<b>15.</b>	<b>Geheimhaltung</b>	Seite 16

## **1. Zweck**

Diese Sicherheitsanweisung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Carcoustics Deutschland GmbH, Carcoustics Tech-Consult GmbH, Carcoustics International GmbH, Carcoustics Shared Services GmbH und den Fremdfirmen einschließlich deren Subunternehmer, die auf dem Werksgelände von Carcoustics zum Zwecke der Errichtung oder Änderung von Gebäuden, Maschinen, Installationen und Einrichtungen, deren Wartung und dem Herstellen bzw. Entsorgen von Produkten tätig sind.

Mit dieser Anweisung werden den Mitarbeitern der Fremdfirmen die auf dem Werksgelände geltenden Sicherheitsregeln mitgeteilt. Sie sind zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung einzuhalten.

## **2. Geltungsbereich**

Die Regelungen dieser Richtlinie gelten für Auftragnehmer und deren Personal, die auf dem Gelände der Carcoustics Deutschland GmbH und ihrer Beteiligungsgesellschaften Werk- Neuenkamp, Dienstleistungen oder Leistungen im Rahmen von Ingenieur- und Beraterverträgen erbringen.

## **3. Beschreibung**

### **3.1. Anforderungen an den Auftragnehmer**

#### **3.1.1. Arbeitssicherheit**

Die allgemeinen Anforderungen zum Verhalten des Auftragnehmers hinsichtlich der mit den Arbeiten verbundenen Gefährdungen für Personen und Sachen sind in dieser Richtlinie enthalten. Auftragspezifische Anforderungen an die Arbeitssicherheit sind vom Auftraggeber grundsätzlich schriftlich (z.B. in Einzelbestellung, Arbeitsanforderung) festgelegt.

Die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, Arbeitsstättenrichtlinien und arbeitsmedizinischen Regeln einschließlich der für den Dienstleistungsauftrag geltenden Sicherheitsbestimmungen, sind einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn bei uns in unsere geltenden Sicherheitsregeln für Fremdfirmen einzuweisen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass durch seine Tätigkeiten keine Gefährdungen für die Mitarbeiter des Auftraggebers und anderen entstehen.

Festgestellte Mängel sowie sicherheits- und vorschriftswidriges Verhalten sind zu bereinigen. Über Sicherheitsmängel, die dem Auftragnehmer auffallen, ist der Auftraggeber umgehend zu unterrichten. Notfalls ist die Arbeit zu unterbrechen.

Beim Einsatz der Geräte, Arbeits- und Betriebsmittel sind alle gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie betrieblichen Sonderregelungen einzuhalten. Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für den sicheren Betrieb aller von ihm eingesetzten Arbeitsmittel.

Zur gemeinsamen Weiterentwicklung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes werden auch die Daten von Arbeitsunfällen von Fremdfirmenmitarbeitern erfasst und zentral ausgewertet.

## 4. Anmeldung

### 4.1. Anmeldung Werkszugang

Anmeldepflicht beim Pförtner

#### 4.1.1. Angaben zur Person

Von dem / den Mitarbeitern des Auftragnehmers sind vor dem Werkszutritt beim Pförtner Angaben zur Person und Tätigkeit zu machen. Hierfür ist das Formblatt „Anmeldeschein“ zu verwenden.

#### 4.1.2. Betreten des Standortes

Das Betreten des Standortes ist nur mit gültigem Fremdfirmen- oder Besucherausweis zulässig.

### 4.2. Zugangsverfahren

#### 4.2.1. Ausstellung Werksausweis

Die Ausstellung des Werksausweises erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung beim Pförtner. Jede Person, die zum Betreten des Standortes berechtigt ist, erhält einen persönlichen Ausweis, der für das befristete Betreten des Standortes ausgestellt wird. Der Ausweis darf einem anderen nicht zur missbräuchlichen Verwendung überlassen werden.

Die Werksausweise sind immer mitzuführen und unaufgefordert beim Betreten und Verlassen des Werkes sowie auf Verlangen vorzuzeigen. Der Werksausweis ist nicht übertragbar.

Bei widerrechtlicher Benutzung wird der Ausweis eingezogen und Werkverbot erteilt.

#### 4.2.2. Verlust Werksausweis

Der Verlust des Werksausweises ist unverzüglich zu melden.

### 4.3. Zugangsverfahren

Das Zugangsverfahren umfasst 3 Einweisungsstufen:

In der 1. Einweisungsstufe werden den Mitarbeitern des Auftragnehmers am Pförtner die allgemeinen Bestimmungen ausgehändigt und ggf. das deutsche Sprachverständnis geprüft.

Als Hilfsmittel für eine Schulung werden in der Regel bereitgestellt:

- Broschüren / Merkblatt für Besucher
- Kurzinformationen / Parkplatzordnung

In der 2. Einweisungsstufe wird der Verantwortliche des Auftragnehmers vom Fremdfirmenkoordinator des Auftraggebers in die allgemeinen sicherheitstechnischen Anforderungen des Werkes, Betriebes bzw. der Baustelle eingewiesen.

- Dokumentation „Einweisung für Mitarbeiter von Fremdfirmen“

In der 3. Einweisungsstufe werden die speziellen arbeitsplatzbezogenen und sicherheitstechnischen Maßnahmen für den Betrieb und der Arbeitsstelle, in der Regel anhand von Arbeitsaufträgen bzw. Erlaubnisscheinen durchgeführt.

- Erlaubnisschein für Feuergefährliche Arbeiten (Trennen, Schweißen, Löten, Staubbildung)

#### **4.3.1. Aushändigung allgemeiner Sicherheitsrichtlinien**

Durch das beschriebene Zugangsverfahren über die allgemeinen Richtlinien und Sicherheitsvorschriften des Werkes Neuenkamp, sind die Einweisungsstufen 1 - 3 sichergestellt. (Einweisung des Verantwortlichen des Auftragnehmers). Das in deutscher Sprache dazu vorliegende Informations- und Schulungsmaterial wird dem Verantwortlichen des Auftragnehmers ausgehändigt.

Die Unterweisung der Mitarbeiter des Auftragnehmers in die allgemeinen Richtlinien und Sicherheitsvorschriften des Standortes hat der Verantwortliche des Auftragnehmers vor dem ersten Betreten des Standortes sicherzustellen.

#### **4.3.2. Einfahrtgenehmigung für das Werk**

Eine Einfahrtgenehmigung mit einem KFZ, auf das Werksgelände, wird nur auf begründeten Antrag und Zustimmung durch den Auftraggeber befristet ausgestellt.

Eine Genehmigung wird nur bei Transport von Material und Werkzeug, für Werkstattwagen, für Fahrzeuge mit kombiniertem Personentransport und für Personen mit täglich mehrfach wechselnden Einsatzorten erteilt. (bestehende Parkplatzordnung)

#### **4.3.3. Einfuhr von Geräten und Material**

Nur für die Ausführung des Auftrages notwendigen Geräte und/oder Materialien dürfen eingeführt werden.

Privatsachen, die während der Arbeit nicht benötigt werden, dürfen nicht auf das Werksgelände eingebracht werden.

Das Einführen von gefährlichen Stoffen ist vorab mit dem Auftraggeber abzuklären.

Das Einbringen von Tieren oder Waffen in das Werk sowie die Verteilung und das Anschlagen von Zeitungen, Flugblättern oder Broschüren ist untersagt.

#### **4.3.4. Kennzeichnung der Geräte**

Das Eigentum des Auftragnehmers ist dauerhaft zu kennzeichnen. Nicht eindeutig zuzuordnende Gegenstände gelten als Eigentum des Auftraggebers.

### **4.4. Kontrollen**

#### **4.4.1. Überprüfung der Mitarbeiter**

Die Überprüfung der Mitarbeiter des Auftragnehmers wird sporadisch von den Beauftragten des Arbeitgebers oder deren Arbeitsschutzbeauftragten durchgeführt.

#### **4.4.2. Ein- und Ausfahrtkontrollen**

Zum Schutze des betrieblichen und persönlichen Eigentums sowie zur Einhaltung der Richtlinien (z. B. Alkohol- und Fotografierverbot) werden am Standort und an den Werktoeren Kontrollen durchgeführt.

Die Kontrollen an den Werktoeren erfolgen grundsätzlich stichprobenweise sowie in begründeten Verdachtsfällen in Form von Behältnis- oder Fahrzeugüberprüfungen. Im Rahmen einer Kontrolle sind diese dem beauftragtem des Auftragsgebers geöffnet vorzuzeigen.

## **5. AUFGABEN- UND VERANTWORTUNGSBEREICHE**

### **5.1. Verantwortung des Auftraggebers**

#### **5.1.1. Fremdfirmenkoordinator / örtliche Aufsicht des Auftraggebers**

Der Fremdfirmenkoordinator / örtliche Aufsicht des Auftraggebers ist gegenüber dem Verantwortlichen des Auftragnehmers weisungsberechtigt. Durch den Fremdfirmenkoordinator / örtliche Aufsicht des Auftraggebers werden die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Auftragnehmers nicht berührt.

### **5.2. Verantwortung des Auftragnehmers**

#### **5.2.1 Bereitstellung der Persönlichen Schutzausrüstung**

Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung hat der Auftragnehmer seinen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. Er hat dafür zu sorgen, dass sich die Schutzausrüstung jederzeit in ordnungsgemäßem, geprüfem Zustand befindet und wenn erforderlich auch benutzt wird.

Weitere zu verwendende persönliche Schutzausrüstungen sind entsprechend den Arbeitsumständen, den Vorgaben der Betriebe (z.B. Betriebsanweisungen, Hinweisen auf den jeweiligen Erlaubnisscheinen) zu entnehmen. In besonderen, vertraglich vereinbarten Fällen wird betriebsbezogene spezielle Schutzausrüstung wie z. B. Atemschutzmasken, Schutanzüge vom Auftraggeber beigestellt. Die Verwendung richtet sich nach der jeweiligen Tätigkeit und den möglichen Gefährdungen aus dem Umfeld.

#### **5.2.2. Sicherheit der Einrichtungen**

Für die sichere Einrichtung und Betreibung der Arbeitsmittel, die sichere Verwendung und Benutzung von Verkehrswegen innerhalb des Werkes, von Gerüsten und Schutzeinrichtungen ist der Verantwortliche des Auftragnehmers verantwortlich. Nachweise über Prüfungen müssen vom Auftragnehmer beigebracht und/oder an den Arbeitsmitteln dauerhaft sichtbar gebracht werden.

#### **5.2.3. Leitern, Gerüste und Arbeitsbühnen**

Ist die Aufstellung von Gerüsten erforderlich, bedarf es hierzu der Entscheidung des Auftraggebers. Die Benutzerfreigabe erfolgt vom Verantwortlichen des Auftragnehmers.

Gerüste sind so auszuführen, das keinerlei Material oder Werkzeug herabfallen kann. Es sind zusätzliche Schutzmaßnahmen in Form von Hartfaserplatten und Folienabdeckungen zu treffen. Grundsätzlich ist die Deckenöffnung mit Schutzgeländer zu sichern. Jedes Gerüst, jede Arbeitsbühne und Leiter ist mit einem Namensschild des Eigentümer und Auftragnehmer zu kennzeichnen.

#### **5.2.4. Versorgungsleitungen**

Vor Arbeitsbeginn an Versorgungsleitungen (Elektro-, Wasser-, Gas-, Öl-, Pressluftleitungen usw.) ist über den Koordinator in Verbindung mit der zuständigen Fachabteilung die schriftliche Erlaubnis einzuholen. Die In- und Außerbetriebnahme von Leitungen jeglicher Art dürfen nur unter Aufsicht nach Freigabe der zuständigen Fachabteilung erfolgen.



### 5.2.5. Arbeiten an elektrischen Anlagen > 500 Volt

Bei Arbeiten an elektrischen Anlagen ist insbesondere die Unfallverhüttungsvorschrift BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und den VDE- Bestimmungen zu beachten.

Arbeiten an Anlagen > 500 V dürfen nur von der Elektrofachkräften mit besonderer Ausbildung oder das Energie-Versorgungsunternehmen durchgeführt werden.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Spannungsfreiheit durch das Einhalten der „5 Sicherheitsregeln“ garantiert wird. Arbeiten dürfen grundsätzlich nur an Freigeschalteten Anlagen durchgeführt werden.

Zur Kontrolle der Spannungsfreiheit sind die VDE zugelassene Spannungsprüfer zu verwenden.

### 5.2.6. Schutz und Sicherheitseinrichtungen entfernen

Schutz- und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verändert oder abgebaut werden.

## 6. Organisation der Zusammenarbeit

### 6.1. Aufenthalt am Standort / Werk

Mitarbeiter des Auftragnehmers dürfen sich grundsätzlich nur in den Teilen des Standorts aufhalten, in die ihnen ihre Beschäftigung oder ein ausdrücklicher Auftrag führt. Davon ausgenommen sind Einrichtungen, die jedermann zugänglich sind (z.B. Kantine). Ein längerer Aufenthalt am Standort ist nur zu dienstlichen Anlässen (Arbeit, Pausen, Waschen und Umkleiden) erlaubt.

### 6.2. Beachtung der Sicherheitsvorschriften

Die Sicherheitsvorschriften des Betriebes bzw. der Baustelle sind zu beachten und deren Einhaltung ist durch den Verantwortlichen des Auftragnehmers sicherzustellen. Die entsprechende allgemeine Einweisung des Verantwortlichen des Auftragnehmers führt der Fremdfirmenkoordinator des Auftraggebers durch (2. Einweisungsstufe).

### 6.3. Einholen von Erlaubnisscheinen

Der Verantwortliche des Auftragnehmers ist für das Einholen von Erlaubnisscheinen vor Beginn einer Tätigkeit im Betrieb verantwortlich. Die Festlegungen auf den Erlaubnisscheinen bzw. Arbeitsaufträgen sind strikt einzuhalten. Erlaubnisscheine sind z.B.:

- Feuererlaubnis (Schweiß-, Schneid-, Trenn- und Lötarbeiten)
- Staubbildende Arbeiten
- Gerüstfreigabe
- Erlaubnis Dachbegehung (Erlaubnis zum Betreten auf nicht begehbaren Dächern)
- Erlaubnis Versorgungsleitungen

Die arbeitsplatzbezogenen, sicherheitstechnischen Maßnahmen werden dem Verantwortlichen des Auftragnehmers vom Fremdfirmenkoordinator des Auftraggebers erläutert. Erlaubnisscheine müssen während der Arbeiten am Arbeitsplatz vorliegen. Die Festlegungen auf den Erlaubnisscheinen bzw. Arbeitsaufträgen sind strikt einzuhalten.

#### **6.4. Abstimmungspflicht**

Vor Einrichtung eines Arbeitsbereiches sind die Organisation und der Ablauf der Arbeiten sowie die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zwischen dem Auftraggeber, den beteiligten Werkstätten (oder Werkstatt), und Betriebe (oder Abteilungen) abzustimmen.

Vor Aufnahme der Arbeiten besteht eine Abstimmungspflicht mit dem Auftraggeber und anderen im Betrieb tätigen Fremdfirmen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen bei verschiedenen Firmengruppen:

- Beschäftigten an vorhandenen Betriebseinrichtungen des Auftraggebers
- Arbeitsgemeinschaften

Vereinbarungen zwischen zwei und mehr Fremdfirmen, die den Ablauf der Arbeiten beeinflussen können, sind mit dem Auftraggeber abzusprechen. Diese Verpflichtung besteht grundsätzlich unabhängig von der Benennung von Koordinatoren.

#### **6.5. Anweisungen des Auftraggebers**

Anweisungen des Auftraggebers bei Gefahr für Leib und Leben, Umwelt und / oder für Sach- und Vermögenswerte von nicht völlig unbedeutendem Wert, haben die Mitarbeiter des Auftragnehmers unverzüglich zu befolgen.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben den Anordnungen (z.B. bei Fahrzeug- und Personenkontrollen) Folge zu leisten.

#### **6.6. Ausländische Mitarbeiter**

Beim Einsatz von ausländischen Mitarbeitern ist sicherzustellen, dass dem Mitarbeiter jederzeit sicherheitstechnische Anweisungen in deren Landessprache vom Auftragnehmer übermittelt werden können.

Bei Arbeiten in laufenden Betrieben müssen ausländische Mitarbeiter Anweisungen und Informationen zur Sicherheit in deutscher Sprache jederzeit selbst verstehen und Gefahrenhinweise lesen können.

Ausländische Führungskräfte müssen der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig und mit den geltenden deutschen Arbeitsschutzgesetzen und Unfallverhütungsvorschriften hinreichend vertraut sein.

#### **6.7. An- und Abmeldepflicht in den Betrieben**

Es besteht eine generelle An- und Abmeldepflicht beim Pfortner.

Täglich vor Beginn der Arbeit, bei jedem Verlassen des Betriebes - auch bei Arbeitsunterbrechungen - und am Ende der Arbeit haben sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers selbstständig bei dem verantwortlichen des Auftraggebers an- und abzumelden.

### **7. Umweltschutz**

Die einschlägigen Umweltschutzgesetze und -verordnungen (z.B. Bundes-Immissionsschutzgesetz, Abfallgesetz, Wasserhaushaltsgesetz) hat der Auftragnehmer zu befolgen.

Über Arbeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, ist der Auftraggeber zu informieren.

Zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen (z.B. Luft, Lärm, Wasser, Boden) sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Unvorhergesehene Ereignisse mit Auswirkungen für die Umwelt sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

#### **7.1. Abwasserkanäle**

Das Einbringen von Stoffen (z. B. Reststoffen, Abfällen, Lösungsmitteln) in Gewässer bzw. die Kanalisation ist grundsätzlich verboten. Standortspezifische Regelungen sind zu beachten.

## 7.2. Gefahrstoff / Entsorgung

Es müssen die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen beachtet werden. Es dürfen nur die bei Carcoustic zugelassenen Arbeitsstoffe eingesetzt werden. Nähere Informationen hierzu erhalten sie beim Gefahrstoff – und/oder Umweltmanagement – Beauftragten der Carcoustics Deutschland GmbH.

Die von Ihnen auf unser Werksgelände gebrachten Stoffe müssen eine sichere Verpackung und eine ordnungsgemäße Kennzeichnung haben. Der Einsatz von Arbeitsstoffen mit krebserzeugendem Potential ist verboten. Abweichungen hiervon sind dem Koordinator bzw. Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen, damit entsprechende Regelungen getroffen werden können.

Das Abfallgesetz mit dem darin geforderten Vermischungsverbot ist grundsätzlich zu beachten.

Alle in diesen Zusammenhang erforderlichen Abstimmungen sind generell mit dem Abfall- und Gefahrstoff – Beauftragten vorzunehmen.

## 8. Brandschutz

Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung aller brandschutzrelevanten Gesetze und Regelungen sowie die Einhaltung der am Standort gültigen Brandschutzordnung verantwortlich. Die örtliche Feuerwehr ist bei allen Belangen des vorbeugenden Brandschutzes bzw. der vorbeugenden Gefahrenabwehr mit der jeweils gebotenen Eile einzuschalten. Insbesondere sind Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Ausrüstungen in erforderlicher Anzahl zugänglich und einsatzbereit bereitzuhalten. Die Mitarbeiter sind mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte vertraut zu machen bzw. entsprechend zu schulen. Feuerwehrtechnische Einrichtungen, wie z.B. Hydranten, Feuerlöscher, Steigleitungen, Wandhydranten, Außentüren und Hinweisschilder, dürfen nicht verstellt, verdeckt, beschädigt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Beschädigungen jeglicher Art an diesen Einrichtungen sind sofort dem Auftraggeber zu melden.

### 8.1. Explosions- und Feuergefährdete Räume

In Explosions- und Feuergefährdeten Räumen ist der Umgang mit offenem Licht, Feuer, Schweißen und der Umgang mit Funkenreissenden Werkzeugen sowie nicht Ex– geschützten Maschinen und Fahrzeugen verboten. Sondergenehmigungen erteilt nur, soweit dies im gesetzlichen Rahmen möglich ist, der Brandschutzbeauftragte und die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Bei Messungen an / in Betrieb befindlichen oder unter Spannung stehenden Anlagen ist sicherzustellen, dass während dieser Zeit keine explosionsfähige Atmosphäre vorhanden ist. Eine Überprüfung und Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit ist erforderlich.

### 8.2. CO<sub>2</sub> – Löschanlage

Vor Ausführung von Arbeiten in den Produktionshallen ist darauf zu achten das alle Personen über die CO<sub>2</sub>- Löschanlage informiert und aufgeklärt wurden.

Im Brandfall ertönt eine Sirene im Dauerton. Verlassen sie unverzüglich die Räumlichkeiten und begeben sich zu ihrer Sammelstelle (BMZ / Pförtner).

Bei Auslösung des Alarms schaltet sich der Kraftstrom ab, **nach 45 Sek.** in Halle 1 bis 5 und **nach 30 Sek.** in Halle 6 und 7 werden die Produktionshallen mit CO<sub>2</sub> geflutet.

**„Achtung Erstickungsgefahr“**

### 8.3. Notausgänge, Fluchtwege und Notfallversorgung

Informieren Sie sich, vor Beginn Ihrer Arbeit, in welchem Bau, in welcher Abteilung usw. sich die nächstliegenden Fluchtwege und Notausgänge befinden. Lassen Sie sich die Lage und den kürzesten Weg zum Erste-Hilfe-Raum erklären. Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter Verletzungen oder einen Unfall erleiden, steht Ihnen unsere Erst- und Notfallversorgung zur Verfügung.

## 9. Verkehrsordnung im Werksbereich

Auf dem Werksgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und Straßenverkehrszulassungsordnung. Die in unserem Werksgelände zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

Während der normalen Beschäftigungszeiten sind innerhalb der Werkshallen Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor einzusetzen (Elektro-Fahrzeuge). Ausnahmen mit beschränkter Dauer können vom Fremdfirmenkoordinator genehmigt werden, wenn technische oder organisatorische Ersatzmaßnahmen getroffen werden.

In den Werkshallen und geschlossenen Räumen ist bei Fahrunterbrechung in jeden Fall der Motor auszuschalten und beim Verlassen des Fahrzeuges der Schlüssel abzuziehen. Nach Schichtende dürfen keine Fahrzeuge in unseren Werkshallen abgestellt werden, Ausnahmen nur mit Genehmigung des Fremdfirmenkoordinators.

Alle im Werksbereich von Fremdfirmen eingesetzten Fahr- und Flurförderzeuge sind mit Firmenschild zu kennzeichnen. Der Nachweis über eine Sicherheitsprüfung und Fahrauftrag ist auf Verlangen vorzulegen.

## 10. Verstoß gegen Arbeits- und Umweltschutz Vereinbarungen

Bei Verstößen werden vom Auftraggeber folgende abgestufte Maßnahmen getroffen:

- Schriftliche Dokumentation von Verstößen (Beanstandung)
- Anweisung zur Arbeitsunterbrechung bis zur Behebung der vorliegenden Mängel
- Ausweisung der betroffenen Personen aus dem Betrieb bzw. von der Baustelle
- Ausweisung der betroffenen Personen aus dem Werk.

Darüber hinaus kann jeder Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften zur fristlosen Kündigung des Werkvertrages mit Werkverbot für den Auftragnehmer führen. Ist der Auftragnehmer nicht in der Lage Sicherheits- oder Umweltschutzgerechte Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, kann dies der Auftraggeber durch Dritte veranlassen, wobei die Kosten hierfür vom Auftragnehmer zu tragen sind.

### 10.1. Verstoß gegen Ordnung und Sauberkeit

Bei Verstößen gegen Ordnung und Sauberkeit können vom Auftraggeber folgende abgestufte Maßnahmen getroffen werden:

- mündlicher oder telefonischer Hinweis auf einen Verstoß mit der Vorgabe der Beseitigung der Mängel
- schriftliche Dokumentation von Verstößen unter Fristsetzung (Beanstandung)
- Zusammenstellung einer Reinigungskolonie mit Personal der auf der Baustelle tätigen Auftragnehmer
- Einsatz einer Reinigungskolonie auf Kosten der Auftragnehmer bei Nichteinhaltung einer Frist.

## **11. Verbote**

### **11.1. Essen und Trinken**

Das Essen am Arbeitsplatz ist untersagt.

### **11.2. Pressluft zu Reinigungszwecken**

Pressluft darf zum Reinigen der Kleidung, des Körpers oder des Arbeitsbereichs nicht eingesetzt werden.

Ausnahmen nur unter Verwendung vorgeschriebener Sicherheitseinrichtungen und Genehmigung des Fremdfirmen-koordinator.

### **11.3. Feuerstellen**

Offene Feuerstellen in den Betrieben dürfen nicht eingerichtet und betrieben werden. Offenes Licht ist verboten.

Ausnahmen für dienstliche Zwecke bedürfen der schriftlichen Genehmigung (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten).

### **11.4. Rauchen**

Es besteht in allen Werkshallen, sowie generell auf Dächern, absolutes Rauchverbot.

Ausgenommen in / auf den gekennzeichneten Raucherräumen- und Zonen. Außerhalb der Werkshallen ist das Rauchen geduldet, mit dem Hinweis, die aufgestellten Aschenbecher zu benutzen.

### **11.5. Alkoholverbot / Berauschende Mittel**

Es ist verboten,

- das Mitbringen sowie der Genuss alkoholhaltiger Getränke oder Rauschmittel
- das Betreten oder der Aufenthalt des Standortes / Werkes unter Drogen- oder Alkoholeinfluss
- unter Alkohol- oder Drogeneinfluss zu arbeiten

Der Verantwortliche des Auftragnehmers hat im Rahmen seiner Fürsorgepflicht, gegenüber seinen Mitarbeitern, die Pflicht, bei Verdacht auf Verstoß gegen dieses Verbot die Arbeiten sofort einzustellen und den Mitarbeiter vom Werkgelände zu entfernen. Der Fremdfirmenkoordinator und die Werkssicherheit sind von dieser Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

### **11.6. Mobiltelefon / Handys**

Es besteht in allen Teilen der Produktion ein generelles Mobiltelefonverbot.

### **11.7. Fotografieren und Filmen**

Das Mitführen von Fotoapparaten oder Bildaufzeichnungsgeräten - das sind auch Handys mit eingebauter Kamera - sowie das Fotografieren und Filmen im und auf dem Werksgelände ist verboten.

Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch die Geschäftsführung

### **11.8. Betreten von Dächern**

Das Betreten von Dächern ist grundsätzlich verboten! Ausnahmen bestehen bei Dacharbeiten.

Personal welches auf den Dächern Arbeiten verrichtet, muss sich beim Pförtner in das Schlüsselbuch

„Dacharbeiten“ eintragen, um den Zugangsschlüssel zur Dachtreppe zu erhalten.

Der Aufenthalt auf Dächern, können betriebsbedingte Gefahren, z.B. Kamine, Abgas- und Ausblasöffnungen oder auch durch nichtbegehbare Flächen, auftreten.

## **12. SICHERHEIT IM VERKEHRSBEREICH**

### **12.1. Straßenverkehrsbestimmungen**

Am Standort sowie auf den Parkplätzen in und außerhalb des Firmengelände gelten für alle Verkehrsteilnehmer die Bestimmungen der StVO sowie der betrieblichen Sonderregelungen.

Insbesondere müssen sämtliche Fahrzeuge und Maschinen sich jederzeit in einem betriebssicheren Zustand befinden (Beachtung der TÜV-Vorschriften bzw. des berufsgenossenschaftlichen Regelwerkes).

### **12.2. Höchstgeschwindigkeit**

Die Höchstgeschwindigkeit (10 km/h) ist werkspezifisch geregelt.

### **12.3. Fahren und Abstellen von Fahrzeugen**

Die Zufahrt zur Baustelle bzw. zum Betrieb darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrswegen erfolgen.

Fahrzeuge dürfen nur dort abgestellt werden, wo sie den fließenden Verkehr, die Feuerwehr, Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Hydranten), Fluchtwege bzw. Zu- oder Ausfahrten nicht behindern oder versperren.

## **13. VERHALTEN BEI UNFÄLLEN UND NOTFÄLLEN**

### **13.1.1. Verpflichtung zur Hilfeleistung**

Jede Person ist entsprechend § 323 c StGB (Unterlassene Hilfeleistung) verpflichtet, bei Unfällen und sonstigen Gefahren, Hilfe zu leisten, soweit dies erforderlich und unter Berücksichtigung einer eigenen Gefährdung zumutbar ist, sowie über den Notruf Hilfe zu rufen. Anrückende Gefahrenabwehrkräfte sind im Rahmen dieser Verpflichtung zu erwarten und einzuweisen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

### **13.2. Erste-Hilfe-Einrichtungen**

Über Erste-Hilfe-Einrichtungen, Örtlichkeiten von Augen- und Körperdusche und das Verhalten im Alarmfall informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer vor Aufnahme der Arbeiten. Gemäß BGI 509 „Erste Hilfe“ sind vom Auftragnehmer Ersthelfer auszubilden. Bei mehr als fünf Mitarbeitern des Auftragnehmers ist mindestens ein Ersthelfer mit einer nachweislich gültigen Ausbildung gemäß BG-Richtlinien einzusetzen.

### **13.3. Brandmeldung**

Jeder Brand sowie jede Explosion ist umgehend unter genauer Angabe der Lage der standortspezifisch festgelegten Meldestelle des Auftraggebers (z.B. örtliche Feuerwehr) zu melden. Bis zum Eintreffen der örtlichen Feuerwehr sind nach besten Kräften die örtlich vorhandenen Brandbekämpfungsmittel einzusetzen und die Verkehrswege freizuhalten.

### **13.4. Unfall- und Schadensanzeige**

Unfälle, bei denen Personen- und/oder Sachschaden entstanden ist, sind unverzüglich dem Betrieb und dem Auftraggeber zu melden, wobei die schriftliche Meldung spätestens am nächsten Arbeitstag nach dem Ereignis nachzureichen ist. Die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers gegenüber seiner zuständigen Berufsgenossenschaft, dem staatlichen Amt für Arbeitsschutz, der Polizei usw. wird hierdurch nicht berührt.

Von der Unfallanzeige an die Berufsgenossenschaft, ist eine 2. Ausfertigung an die Sicherheitsfachkraft des Auftraggebers zu geben. Der Auftragnehmer hat bei der Aufklärung von Unfällen, Sachschäden oder Umweltschäden mit dem Auftraggeber und der Betriebsleitung zusammenzuarbeiten.

### 13.5. Arbeitsunfälle

Im Falle von Arbeitsunfällen von Mitarbeitern des Auftragnehmers muss eine Erstversorgung immer durch den Ersthelfer am Standort erfolgen. Der Auftraggeber ist unverzüglich zu unterrichten.

Bei Unfällen und Erkrankungen sind grundsätzlich keine Eigentransporte durchzuführen.

Bei Augenverletzungen durch Fremdkörper oder eingetretene Fremdsbstanzen ist vom Betroffenen sofort eine Augenduschkation aufzusuchen.

Bei Berührung der Haut mit reizenden, ätzenden oder giftigen Chemikalien müssen die betroffenen Stellen sofort mindestens 15 Minuten unter fließendem Wasser an den Augen- und Körperduschen gespült werden.

Bekleidung, Schuhe, Schmuck und Armbanduhren sind sofort unter der Dusche zu entfernen. Nach Abschluss der Spülung ist sofort die Ambulanz aufzusuchen.

### 13.6. Verkehrsunfälle

Alle Verkehrsunfälle am Standort sind umgehend zu melden.

Am Unfallort ist möglichst alles unverändert zu belassen, bis die Unfallaufnahme abgeschlossen ist. Ansonsten darf sich keiner der Beteiligten unerlaubt von der Unfallstelle entfernen.

### 13.7. Sachbeschädigungen / Diebstähle

Sachbeschädigungen und Diebstähle im Werk sind sofort der Werksicherheit zu melden.

Der Auftragnehmer haftet für Personen- und Sachschäden, die durch seine Mitarbeiter auf dem Werkgelände verursacht werden.

## 14. Notruf-Nummern

Die Notruf-Nummern für

- Pforte .....**878**
- Arbeits- und Umweltschutz .....**795**
- Örtliche Feuerwehr..... **\*0 112**
- Rettungswagen ..... **\*0 112**

### 14.1. Meldeweg bei Notfällen

Bei einem Notruf über das Telefon sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- anrufen und mitteilen, dass ein Notfall vorliegt ...**Pforte- Tel.: 878**
- Ort des Notfalls angeben, z.B. Gebäude, Geschoss, Bühne
- Vorfall beschreiben, z.B. Unfall oder Gefahr durch Feuer, Gas, Wasser
- Situation schildern, z.B. Angabe und Anzahl der Verletzten, Art der Verletzung, Rettung erforderlich
- Name und Telefon-Nr. angeben, von wo der Anruf erfolgt
- am Telefon bleiben, bis die Nachricht verstanden und bestätigt wurde
- warten auf Rückfragen
- Einweiser für den Rettungswagen aufstellen

## 14.2. Maßnahmen im Ereignisfall

Bei einem Ereignisfall (z.B. Notfall, Gefahrfall, Störung) sind – neben den aufgestellten, ausgelegten und geübten Flucht- und Rettungsplänen folgende Maßnahmen zu treffen:

- sämtliche Arbeiten sofort einstellen
- alle elektrischen Geräte (Arbeitsgeräte, Heizgeräte) ausschalten
- Belüftungsanlagen ausschalten
- Fenster und Türen schließen
- Gefahrenstelle sofort verlassen – beim Entstehen von Gasen und Dämpfen quer zur Windrichtung
- Schutzeinrichtungen zweckbestimmt nutzen
- festgelegte Sammelplätze aufsuchen
- Vollständigkeit feststellen und an die örtliche Feuerwehr melden
- den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge leisten
- Rettungswege freihalten
- Ausgänge, Treppen, Fluchtwege und Feuerlöscheinrichtungen freihalten
- keine Aufzüge benutzen
- Ruhe bewahren

Den Anweisungen der mit Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Der Aufenthalt bzw. das unbefugte Betreten und Befahren durch abgesperrte Bereiche (z.B. mit Baken, Flatterband) ist strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen können mit Werkverbot geahndet werden.

## 15. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter dürfen Dritten keine Auskünfte über Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge und Arbeitsabläufe /-weisen geben. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Auftragsbeendigung bestehen.

Alle dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Pläne, Schriftstücke, Konstruktionszeichnungen, Programme, Daten und Modelle) und alle Arbeitsergebnisse, die im Rahmen der Auftragsdurchführung erzielt werden, sind Eigentum des Auftraggebers. Sie sind vor unbefugtem Zugriff Dritter zu sichern und nach Abschluss der Arbeiten zurückzugeben.

Leverkusen im Januar 2015

Carcoustics Deutschland GmbH

Abteilung für Arbeit und Umweltschutz